



## SATZUNG

### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigte Schützenbruderschaften St. Gangolfus und St. Johannes von Nepomuk“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heinsberg unter VR 0196 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg.

### § 2 – Wesen und Zweck

Die Vereinigten Schützenbruderschaften bekennen sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln. Sie sind Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der Vereinigte Schützenbruderschaften sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
  - a. Aktive religiöse Lebensführung,
  - b. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
  - c. Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
  - a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
  - b. Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
3. Liebe zur Heimat durch
  - a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
  - b. Tätige Nachbarschaftshilfe,
  - c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums.
4. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

Die Vereinigte Schützenbruderschaften Heinsberg e.V. verfolgt unmittelbar ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke, sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten und bereit ist, sich zu dieser Satzung zu bekennen. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Aufnahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Die Mitgliedschaft in der Jungschützenabteilung ist ab dem 12. Lebensjahr möglich. Die Mitgliedschaft in der Jungschützenabteilung wird bei der Bemessung der Gesamtmitgliedschaft in der Bruderschaft angerechnet.

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaften außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

### **§ 5 – Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied, mit Ausnahme eines Ehrenmitgliedes, ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. An den kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Weiteres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 6 – Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a. Durch Tod,
- b. Durch Austritt,
- c. Durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird mit dem Eingang beim Vorstand wirksam. Eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nicht statt.



Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Bestimmungen dieser Satzung in erheblicher Weise verstößt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweier durch Boten oder per Einschreiben übermittelter schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist und die Beitragsschuld nicht innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der zweiten Mahnung beglichen ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ehrenrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 7 – Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 8 – Organe

Organe des Vereins sind,

- a. Der Vorstand,
- b. Die Mitgliederversammlung.

### § 9 – Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. Dem Präsidenten,
  2. Dem stellvertretenden Präsidenten,
  3. Dem Schatzmeister,
  4. Dem Schriftführer,
  5. Dem Schießmeister,
  6. Dem Pfarrer der Propsteigemeinde in Heinsberg als geistlicher Präses,
  7. Dem amtierenden König.
- II. Die Personen zu 1. – 7. Bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- III. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  8. Dem ranghöchsten Offizier,
  9. Den beiden Fahnenträgern,
  10. Dem stellvertretenden Schatzmeister,
  11. Dem stellvertretenden Schriftführer,



- IV. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Je zwei Mitglieder von ihnen sind befugt, die Bruderschaften gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### § 10 – Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Die Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Die Rechnungsbelegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c. Erstellung der Tätigkeitsberichte,
- d. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Wahl des Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

### § 11 – Beschreibung der Aufgaben

1. Der Brudermeister ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
2. Der stellvertretende Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.
3. Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen.
4. Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
5. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.



6. Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

### § 12 – Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### § 13 – Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### § 14 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a. Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Rechnungsprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e. Änderung der Satzung,
- f. Auflösung der Bruderschaften,
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h. Änderung der Geschäftsordnung,

### § 15 – Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen



beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
4. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn einer der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaften ist die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung oder Auflösung entscheiden soll, nicht  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall der  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Präsident hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse der Bruderschaften dies erfordert, oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{10}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
8. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 16 – Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### § 17 – Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass



die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.



### **§ 18 – Ehrenrat**

Der gesetzliche Vorstand und die beiden durch die Mitgliederversammlung in den Ehrenrat gewählten Schützen bilden den Ehrenrat der Bruderschaft unter dem Vorsitz des Präsidenten. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 und berät die Schützenbruderschaften in allen Belangen.

Die Sitzungen des Ehrenrates finden nach Einberufung durch den Vorstand nach Bedarf statt. Soll über den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden werden so ist der gesamte Vorstand § 9 I.-III. beratend hinzuzuziehen.

### **§ 19 – Feste, Veranstaltungen, Königsvogelschuß**

Die Mitglieder sollten sich an allen weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft beteiligen. Die Bruderschaften feiern alljährlich das Patronatsfest und das Schützenfest (Kirmes) als große öffentliche Veranstaltung. Die Bruderschaften beteiligen sich mit Fahnen an der Fronleichnamprozession. Anlässlich des Patronatsfestes findet eine gemeinschaftliche Kommunion der katholischen Mitglieder statt. Die Bruderschaften beteiligen sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre (z.B. Caritas und Pfarreirat). Weiteres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 20 – Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Die Bruderschaften schützen ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung zu den satzungsgemäß sich ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlung u. dergl.), nicht jedoch für den privaten Bereich.

### **§ 21 – Schießabteilung**

Die Vereinigten Schützenbruderschaften unterhalten eine Schießabteilung. Mitglied kann jeder werden, der das 12 Lebensjahr vollendet hat. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind die Mitglieder der Schießabteilung nicht beitragspflichtig und stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie vollberechtigte Mitglieder der Bruderschaften, sind beitragspflichtig und stimmberechtigt.

### **§ 22 – Sportschießen**

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.





### **§ 23 – Auflösung der Bruderschaften**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die Pfarre St. Gangolfus in Heinsberg, die es unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königssilber, Gewehre, Degen, Protokollbücher usw. als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung im Sinne dieser Satzung hat der Bund die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

### **§ 24 – Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.